

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Marktes Eckental über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit im
Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung) vom 10.04.2008**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Markt Eckental folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Marktes Eckental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 des Marktes Eckental vom 03.12.2007) wird wie folgt geändert:

1. An § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Gebühr wird für die gesamte Ruhe- bzw. Nutzungsfrist im Voraus in einem Betrag erhoben.“
2. An § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Gebühr für die Verlängerung ist im Voraus in einem Betrag zu entrichten.“
3. § 4 erhält folgenden Absatz 3 neu:
„Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bisherigen Nutzungsrechts hinaus, so ist die in Abs. 1 festgelegte Gebühr für die Zeit, um die die Ruhefrist über das bisherige Nutzungsrecht hinausgeht, anteilmäßig im Voraus zu entrichten. Es werden nur volle Jahre gerechnet, wobei angefangene Jahre mitgezählt werden.“
4. Der bisherige Absatz 3 des § 4 wird neuer Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Eckental, den 10.04.2008
Markt Eckental

Glässer
1. Bürgermeister